

VG Hamburg  
Urteil vom 16.10.2008

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-EU.

Der am ...1965 geborene Kläger ist beninischer Staatsangehöriger. Am 09.01.2000 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 11.01.2000 unter dem Aliasnamen ... in Hamburg Asyl, wobei er angab, Angehöriger des Staates Burkina Faso, geboren am ...1975 in ..., zu sein. Nachdem er zunächst im Besitz der Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren war, wurden ihm - nach bestandskräftiger Ablehnung seines Asylantrages am 23.02.2000 als offensichtlich unbegründet - ab dem 11.04.2000 regelmäßig Duldungen auf die Aliaspersonalien ausgestellt, da er angab, keinerlei Heimreisedokumente aus seinem Heimatland zu besitzen.

Am 18.09.2003 erkannte der Kläger vor dem Jugendamt ... die Vaterschaft für das Kind ..., geboren am 11.08.2003 in Hamburg, französischer Staatsangehöriger, an. Dabei verwendete er seinen eigenen Namen und legte seinen beninischen Reisepass vor. Am 30.09.2003 erklärten der Kläger und die französische Kindsmutter, Frau ..., gegenüber dem Jugendamt, die elterliche Sorge für dieses Kind gemeinsam ausüben zu wollen.

Im Rahmen seiner Anhörung aufgrund der Abschiebungsankündigung offenbarte der Kläger am 18.04.2006 erstmals gegenüber der Beklagten seine wahre Identität und unterrichtete die Beklagte über seine Vaterschaft. Weiterhin gab er an, nicht mit seiner Lebensgefährtin zusammen zu leben.

Am 25.04.2006 erkannte der Kläger vor einer Hamburger Notarin die Vaterschaft für das weitere Kind seiner Lebensgefährtin namens ..., geboren am 16.04.2006 in Hamburg, an. Weiterhin erklärten der Kläger und die Kindsmutter vor der Notarin, die elterliche Sorge für dieses Kind gemeinsam ausüben zu wollen.

Mit Schreiben vom 03.05.2006 legte der Kläger zur Glaubhaftmachung seiner wahren Identität eine Kopie seiner Geburtsurkunde sowie seines beninischen Ausweises vor. Zudem wies der Kläger darauf hin, dass er mit seinen beiden französischen Kindern und der französischen Kindsmutter zur Ausübung der elterlichen Sorge in familiärer Lebensgemeinschaft lebe. Vor diesem Hintergrund beantragte der Kläger die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Mit Bescheid der Beklagten vom 05.12.2006, dem Kläger zugestellt am 07.12.2006, wurde der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-EU nach erfolgter Anhörung abgelehnt. Die Beklagte stellte fest, dass der Kläger nicht freizügigkeitsberechtigt sei. Zur Begründung führte die Beklagte erneut aus, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 FreizügG/EU i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 7 und §§ 3, 4 FreizügG/EU nicht vorlägen. Der Kläger genieße keine Freizügigkeit als Familienangehöriger eines Unionsbürgers i.S.d. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU, da er bei der freizügigkeitsberechtigten Person, deren Familienangehöriger er sei, keine Wohnung genommen habe. Weiterhin lägen auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU nicht vor, da dem Kläger als Familienangehöriger der freizügigkeitsberechtigten Personen, in diesem Fall seiner Kinder, kein Unterhalt durch diese gewährt würde. Schließlich genieße der Kläger auch keine Freizügigkeit als nicht erwerbstätiger Freizügigkeitsberechtigter nach § 4 FreizügG, da er selbst nicht über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfüge. Die sich aus dem aufenthaltsrechtlichen Status des Klägers ergebenden Gründe, aus denen er selbst nicht über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfüge, fänden nach dieser Vorschrift keine Berücksichtigung. Auch die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG sowie die Berücksichtigung des Artikels 8 EMRK führten zu keinem anderen Ergebnis. Dem Kläger stehe daher kein Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU zu, so dass ihm keine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU erteilt werden könne. Auch die nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU vorzunehmende Prüfung, ob dem Kläger ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden könne, führe zu der Feststellung, dass weder die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG noch die des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorlägen.

Hiergegen legte der Kläger am Montag, dem 08.01.2007 Widerspruch ein. Diesen begründete er damit, dass er mit seiner französischen Lebensgefährtin und seinen beiden französischen Kindern in häuslicher und familiärer Lebensgemeinschaft lebe und seit dem 14.12.2006 auch an deren Wohnsitz gemeldet sei. Eine Kopie seiner Meldebestätigung fügte er bei. Weiterhin führte er unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus, dass aus der Freizügigkeitsberechtigung des Kindes ein Aufenthaltsrecht des Vaters abzuleiten sei und es dafür nicht auf die hinreichende Existenzsicherung der Familie ankomme. Vielmehr messe der EuGH dem Aspekt der Wahrung der Familieneinheit große Bedeutung bei. Weiterhin wies der Kläger darauf hin, dass bei einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis das Recht aus Art. 8 EMRK verletzt würde. Der Kläger teilte der Beklagten mit, dass er die Möglichkeit habe, alsbald eine Berufstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden und einem Stundenlohn von EUR 7,87 aufzunehmen. Weiterhin gab er an, mit dieser Arbeitstätigkeit seinen und den Lebensunterhalt der Kinder sicherstellen zu können. Einen entsprechenden Arbeitsvertrag fügte er bei. Mit einer Duldung gäbe es erhebliche Probleme, bei den Arbeitgebern überhaupt eine Zusage für eine Arbeitsstelle zu erhalten, da diese einen Arbeit-

nehmer ohne Aufenthaltsrecht nicht einstellen würden. Mit einer Freizügigkeitsbescheinigung sei er jedoch in der Lage, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2007, dem Kläger zugestellt am 20.04.2007, zurück. Zur Begründung bezog sie sich auf die Gründe der angefochtenen Verfügung und führte ergänzend aus, dass eine besondere Härte bei einer Ausreise des Klägers nicht erkennbar sei, da dieser erst unter dem Druck des Ausgangsbescheides die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen Kindern und der Kindesmutter aufgenommen habe.

Der Kläger hat am 08.05.2007 Klage erhoben. Der Kläger wiederholt sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und fügt ergänzend eine Erklärung der Kindesmutter bei, aus der sich ergibt, dass der Kläger mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt und auch tatsächlich die elterliche Sorge für die beiden Kinder ausübt. Er erklärt, dass die Kindesmutter zwischenzeitlich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen habe und dass über sie die wirtschaftliche Existenz beider Kinder sowie deren Krankenversicherungsschutz gewährleistet sei. Er selbst habe zweimal ausdrücklich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis beim Einwohnerzentralamt beantragt, jedoch erst eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung erhalten, was unstrittig ist. Der Kläger legte auch ein Arbeitsangebot für eine Vollzeitbeschäftigung vom 12.3.2007 vor. Sein ältestes Kind besuche den Kindergarten des „...“ und sei daher freizügigkeitsberechtigter Dienstleistungsempfänger.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Verfügung vom 05.12.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2007 zu verpflichten, ihm, dem Kläger, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU auszustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Darüber hinaus führt sie aus, dass wegen der erfolgten Identitätstäuschung auch keine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung des § 104 a AufenthG erteilt werden könne. Es sei ihr nicht anzulasten, dass der Kläger erst sehr spät eine Arbeitserlaubnis erhalten habe und dadurch über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage gewesen sei, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dafür sei eine andere Behörde in Hamburg zuständig, nämlich nicht das Bezirksamt, sondern das Einwohnerzentralamt.

Mit Beschluss vom 17.06.2008 hat das Gericht den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU vom 30.7.2004, zuletzt geändert am 26.2.2008, BGBl. I S. 215) ist als Verpflichtungsklage zulässig und nach Maßgabe des § 113 Abs. 5 VwGO begründet. Denn die Versagung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU war rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger besitzt einen Anspruch auf die begehrte Bescheinigung seines Aufenthaltsrechts für die folgenden fünf Jahre, da er im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU als Beniner Drittstaatsangehöriger freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger (siehe unter 2.) von Unionsbürgern (siehe dazu 1.) ist und keine Ausschlussgründe vorliegen (3.).

1. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger, von denen der Kläger seine Freizügigkeit ableitet, sind seine minderjährigen Kinder ... und ..., die als französische Staatsangehörige Unionsbürger sind. Beide sind gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 4 Satz 1 FreizügG/EU. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU sind nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Gemäß § 4 S. 1 FreizügG/EU haben nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten, das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Beide Voraussetzungen sind im Falle der Kinder des Klägers erfüllt.

Die Kinder des Klägers sind im Rahmen der Familienversicherung ausreichend krankenversichert. Auch liegen bei den Kindern ausreichende Mittel zur Existenzsicherung auf Grund der selbständigen Tätigkeit ihrer Mutter vor. Darüber hinaus hat die Kindsmutter als französische Staatsangehörige aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit ein Recht auf Freizügigkeit nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU. Hieraus folgt ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1. Dieser dient auch der Existenzsicherung der Kinder. Innerhalb der Prognose hinsichtlich der ausreichenden Existenzmittel der Kinder sind auch der Kläger selbst und sein mögliches Einkommen aus unselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Der Kläger verfügt über eine Einstellungszusage als Reinigungskraft. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass er diese Stelle nicht antritt, da sein ausländerrechtlicher Zustand dies nunmehr

zulässt. In Falle eines Antritts der Stelle wird sein Einkommen auch zur Existenzsicherung der Kinder verwendet werden können.

2. Der Kläger ist als sorgeberechtigter Vater seiner minderjährigen Söhne auch Familienangehöriger im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU. Inzwischen ist durch den gemeinsamen Wohnsitz unstreitig, dass eine häusliche Gemeinschaft zwischen dem Vater, seinen Kindern und der Kindsmutter besteht. Zwar bezeichnet der Tatbestand dieser Norm ausdrücklich nur solche Verwandten in aufsteigender Linie als freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger Unterhalt gewährt. Unstreitig gewähren die minderjährigen Kinder ihrem Vater keinen Unterhalt. Nach Auffassung des Gerichts ist das Gesetz jedoch ergänzend dahingehend auszulegen, dass die Einschränkung der Unterhaltsgewährung nicht für minderjährige freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren sorgeberechtigte Verwandte in aufsteigender Linie, d.h. für deren sorgeberechtigte Elternteile, gelten kann. Zum einen gebietet schon der Inhalt des Freizügigkeitgesetzes/EU keine enge Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, zum anderen verstieße eine enge Auslegung gegen Gemeinschaftsrecht.

Erkennbar ging der Gesetzgeber bei der Fassung des § 3 Abs. 2 AufenthG von der Konstellation aus, dass der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger volljährig und erwerbstätig ist und hat deshalb den Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie beschränkt. Er hat jedoch an anderer Stelle gewürdigt, dass auch der nicht freizügigkeitsberechtigte Elternteil ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmestaat besitzen muss, um die Personensorge für seine minderjährigen Kinder auszuüben. Daher hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 FreizügG/EU für den Fall des Todes oder Wegzugs des freizügigkeitsberechtigten Elternteils den Kindern und dem personensorgeberechtigten Elternteil bis zum Abschluss der Ausbildung der Kinder ein Aufenthaltsrecht eingeräumt. Aus dieser Vorschrift ist im Wege des Erst-Recht-Schlusses die Folgerung zu ziehen, dass bei gemeinsamer Ausübung der Personensorge der drittstaatsangehörige sorgeberechtigte Elternteil zur Wahrung der Familieneinheit auch dann ein Aufenthaltsrecht beanspruchen kann, wenn der andere Elternteil als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger in Deutschland lebt. Denn dass eine Trennung der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile voneinander und von den minderjährigen Kindern nach der Konzeption des FreizügG/EU beabsichtigt ist, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Denn eine Auslegung des § 3 FreizügG/EU, die eine gemeinsame Personensorge für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger in einem Unionsstaat wie Deutschland verhindern würde, wäre mit dem in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK verankerten Schutz der Familie nicht vereinbar. Zwar entspricht die Definition des Familienangehörigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU einschließlich des Unterhaltserfordernisses den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38/EWG (vom 29.4.2004, Amtsblatt der EU L 158/77), würdigt aber nicht die des Art.

3 Abs. 2 a dieser Richtlinie. Nach Art. 3 Abs. 2 a der Richtlinie 2004/38/EWG soll der Aufenthalt auch solcher Personen begünstigt werden, die zwar nicht der engen Definition des Art. 2 Nr. 2 d der Richtlinie 2004/38/EWG unterfallen, die jedoch im Heimatstaat mit den freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Im Ergebnis kann nichts anders gelten, wenn - wie hier - die freizügigkeitsberechtigten Personen im Aufnahmemitgliedstaat geboren wurden und die häusliche Gemeinschaft daher ausschließlich hier gelebt wurde bzw. wird. Der Europäische Gerichtshof hat zur inhaltlich gleichlautenden Vorgängerrichtlinie 90/364/EWG in Fällen, in denen nur ein Elternteil für ein freizügigkeitsberechtigtes Kleinkind tatsächlich gesorgt hat, dem betreffenden Elternteil ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger zuerkannt, obwohl er von dem Kind keinen Unterhalt erhielt (vgl. EuGH, Urt. v. 17.9.2002, Rechtssache Baumbast, InfAuslR 2002, 463, 466, Rn. 71 bis 75; Urt. v. 19.10.2004, Rechtssache Chen, InfAuslR 2004, 413, 415, Rn. 45 f.). Gegenüber der früheren Rechtslage nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/364/EWG hat sich diesbezüglich nichts geändert. Hieraus folgt aber zugleich, dass die zur Anwendung der letztgenannten Richtlinie ergangene Rechtsprechung des EuGH weiterhin Geltung beansprucht. Unter Durchbrechung der Voraussetzungen des Art. 1 der Richtlinie 90/364/EWG ermöglicht der EuGH auch dem für das Kleinkind tatsächlich sorgenden Elternteil unmittelbar aufgrund des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der praktischen Wirksamkeit ein Aufenthaltsrecht. Im Urteil des EuGH vom 19. Oktober 2004 (a.a.O. RdNr. 45) wird hierzu ausgeführt: „Würde aber dem Elternteil mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats oder eines Drittstaats, der für ein Kind, dem Art. 18 EGV und die Richtlinie 90/364 ein Aufenthaltsrecht zuerkennen, tatsächlich sorgt, nicht erlaubt, sich mit diesem Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, so würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Wirksamkeit genommen. Offenkundig setzt nämlich der Genuss des Aufenthaltsrechts durch ein Kind im Kleinkindalter voraus, dass sich die für das Kind tatsächlich sorgende Person bei diesem aufhalten darf und dass es demgemäß dieser Person ermöglicht wird, während dieses Aufenthalts mit dem Kind zusammen im Aufnahmemitgliedsstaat zu wohnen.“

Diese für die Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts verbindliche Rechtsprechung des EuGH führt dazu, dass die Beklagte die Freizügigkeitberechtigung des Klägers abweichend vom Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU nicht davon abhängig machen kann, dass ihm Unterhalt von seinen Kindern gewährt wird (ebenso in vergleichbaren Fällen: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24.1.2007, 13 S 451/06, InfAuslR 2007, 182 ff. und in juris; VG München, Urteil vom 27.9.2007, M 10 K 06.1564, juris; offen gelassen vom BVerwG, Urteil vom 23.10.2007, 1 C 10/07, juris). Nach Auffassung des Gerichts gilt diese Rechtsprechung auch dann, wenn beide Elternteile - wie hier - effektiv für das betreffende Kleinkind sorgen und von denen nur ein Elternteil das Kind finanziell unterstützt (vgl. auch HmbOVG, Beschluss vom 6.3.2008, 3 Bs 281/07). Inwieweit der personensorgeberechtigte Familienangehörige darüber hinaus die Anforderungen des § 4 FreizügG/EU erfüllen muss, um die öffentlichen Kassen des Aufnahmemitgliedsstaates nicht übermäßig zu belasten, darf

nach Auffassung des Gerichts nicht die Definition des Familienangehörigen beeinflussen, sondern ist als zusätzliches Tatbestandsmerkmal der Freizügigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU i.V.m. § 4 FreizügG/EU zu prüfen (unter 3 a.).

3. Auch aus anderen Gründen darf dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis/EU nicht versagt werden, weder im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 FreizügG/EU (a.), noch im Hinblick auf ein Einreiseverbot nach § 6 FreizügG/EU (b.), die ergänzend heranzuziehenden Voraussetzungen nach dem AufenthG (c.) oder wegen eines Visumsverstoßes (d.).

a) Die Anforderungen des § 4 Satz 1 FreizügG/EU dürfen nach Auffassung des Gerichts nur unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freizügigkeitsrechts des stammberechtigten Unionsbürgers gestellt werden. Die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen darf die Ausübung der Freizügigkeit des Kleinkinds nicht unverhältnismäßig einschränken. Der Kläger hat zwar bislang keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und keine ausreichenden Existenzmittel nachgewiesen. Während des gesamten Verfahrens, d.h. seit mehr als zwei Jahren ab der Antragstellung am 3.5.2006 bis eine Woche vor der mündlichen Verhandlung am 16.10.2008 war der Kläger jedoch mangels Arbeitserlaubnis gehindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, obwohl er Arbeitsangebote vorgelegt hat (u.a. der Firma ... für eine Vollzeittätigkeit vom 12.3.2007, Bl. 64 d.A.). Dieser Umstand führt dazu, dass bei der anzustellenden Prognose sowohl ein ausreichender Krankenversicherungsschutz - der mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit eintritt - als auch das Vorliegen ausreichender Existenzmittel zu bejahen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beklagte es, wie oben bereits ausgeführt, mit zu verantworten hat, dass der Kläger bislang keine Beschäftigung aufnehmen konnte (ebenso in einem Parallellfall VG München, Urteil vom 27.9.2007, a.a.O.). Diesbezüglich ist unerheblich, welche Behörde innerhalb der beklagten Freien und Hansestadt Hamburg für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zuständig ist, denn der Kläger hat alles getan, um als Erwerbstätiger die Personensorge für seine fünf- und dreijährigen freizügigkeitsberechtigten Kinder auszuüben und ihnen Unterhalt zu gewähren. Interne Zuständigkeitsfragen müssen unter den Behörden geklärt werden wie es auch letztlich erfolgreich geschehen ist. Angesichts dessen und im Hinblick auf die praktische Wirksamkeit des Freizügigkeitsrechts der auf die väterliche Sorge angewiesenen Kinder ist es nach Auffassung des Gerichts rechtswidrig, dem Kläger ein Aufenthaltsrecht zu verweigern, weil zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 FreizügG/EU noch nicht erfüllt waren. Mit Erhalt einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis/EU mit Arbeitserlaubnis werden sich die Chancen des Klägers, ins Erwerbsleben einzusteigen, deutlich verbessern. Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen kann von der Beklagten auch nachträglich nach § 5 Abs. 4 AufenthG überprüft werden um Sorge zu tragen, dass der Kläger seine Arbeitswilligkeit unter Beweis stellt.

b) Dem Kläger kann auch nicht im Hinblick auf die vorausgegangene Identitätstäuschung das Recht auf Aufenthalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 FreizügG/EU versagt werden. Nach dieser Vorschrift kann sowohl die Einreise verweigert oder auch ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen werden, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder Gesundheit dies gebieten. Nach § 6 Abs. 2 FreizügG/EU dürfen auch strafrechtliche Verurteilungen nur dann herangezogen werden, wenn sich aus ihnen eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ergibt. Eine solche ist im Falle des nicht strafrechtlich verurteilten oder ausgewiesenen Klägers nicht gegeben. Zwar hat sich der Kläger durch die Identitätstäuschung im Asylverfahren nach § 271 StGB über einen längeren Zeitraum wegen eines Urkundsdelikts strafbar gemacht. Daraus ergibt sich jedoch keine gegenwärtige Gefährdung öffentlicher Interessen. Denn inzwischen hat er seine wahre Identität aufgedeckt und seinen Pass vorgelegt, so dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Anhaltspunkte für weitere, gegenwärtig relevante Rechtsverstöße liegen nicht vor.

c) Im Rahmen der Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis/EU zu erteilen ist, finden gemäß § 11 Abs. 1 FreizügG/EU nur einzelne Normen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wonach als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnten Asylbewerbern grundsätzlich nur nach vorheriger Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, gehört nicht dazu, so dass die Prüfung dieser Norm entbehrlich ist.

d) Das Gericht ist auch nicht der Auffassung, dass wegen des fehlenden Einreisevisums zum Zwecke der Familienzusammenführung dem Kläger der Aufenthaltstitel/EU versagt werden könnte. Obwohl § 2 Abs. 4 Satz 2 FreizügG/EU von Familienangehörigen der Unionsbürger bei der Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes fordert, hat sich die Beklagte darauf nicht gestützt. Ob ein solches Visumsverfahren nach Gemeinschaftsrecht dann entbehrlich ist, wenn der Familienangehörige sich bereits im Aufnahmestaat aufhält, kann dahinstehen. Denn auch bei Anwendung des nationalen Aufenthaltsrechts wäre der Kläger zur Durchführung des Visumsverfahrens nach § 39 Nr. 5 AufenthV nicht verpflichtet, da seine Abschiebung nach § 60 a AufenthG ausgesetzt war, als er durch die Geburt seiner Kinder den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erwarb.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO; nach Auffassung des Gerichts besitzt der ursprünglich angekündigte, aber nicht gestellte Feststellungsantrag keine den Streitwert erhöhende Bedeutung. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 VwGO.